

80. Liegt eine absolut bestimmte Strafe im Sinne des §. 394 St. P. O. vor, wenn der gesetzliche Höchstbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe zugleich den nach Lage des Falles zulässigen Mindestbetrag derselben darstellt?

IV. Straffenat. Ur. v. 17. Januar 1890 g. G. Rep. 3094/89.

I. Landgericht Osnabrück.

Aus den Gründen:

Die von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Mitangeklagten G. erhobene Rüge einer Verletzung der §§. 28. 78 Abs. 2 St.G.B.'s ist begründet. Denn, wie sich aus dem angefochtenen Urtheile ergibt, ist die Geldstrafe für die gegen den gedachten Angeklagten festgestellten 127 Fälle der Brauntweinsteuerhinterziehung zwar im ganzen auf 10 000 *M* bemessen worden. Dieser Gesamtbetrag der Geldstrafe stellt sich aber als das Ergebnis der unter Berücksichtigung des §. 40 des Reichsgesetzes, betreffend die Besteuerung des Brauntweines, vom 24. Juni 1887 und des §. 2 Abs. 2 St.G.B.'s geschehenen Zusammenrechnung der für die 127 Straffälle im einzelnen verurtheilten Geldstrafen von je 111,60 *M* dar. Mit Rücksicht auf diesen Betrag der Einzelstrafen sind die Straftthaten des Angeklagten nicht als Vergehen, sondern nach §. 1 Abs. 3 St.G.B.'s als Übertretungen anzusehen. Gemäß § 28 Abs. 1 St.G.B.'s mußte daher die für den Fall, daß die Geldstrafe sich nicht als beitreibbar erweist, erforderliche Umwandlung nicht, wie geschehen, in Gefängnis, sondern in Haft erfolgen. Danach erscheint es auch ferner als verfehlt, wenn unter Bezugnahme auf §. 78 Abs. 2 St.G.B.'s die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe auf zwei Jahre bemessen worden ist. Vielmehr findet auf den vorliegenden Fall diejenige Bestimmung der gedachten Gesetzesvorschrift Anwendung, nach welcher bei Umwandlung mehrerer Geldstrafen, wenn dieselben wegen Übertretungen erkannt worden sind, der Höchstbetrag der an die Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe in drei Monaten Haft bestehen soll. Dieses Strafmaß ist aber auch zugleich das im vorliegenden Falle gesetzlich allein zulässige. Denn mit Rücksicht auf den nach §. 29 St.G.B.'s der Umwandlung zu Grunde zu legenden Maßstab von einem Tage Haft für 1—15 *M* ergibt sich unter allen Umständen, und namentlich auch wenn von der dem Angeklagten günstigsten Gleichstellung von 15 *M* mit einem Tage Haft ausgegangen wird, ein den Betrag von drei Monaten übersteigender Zeitraum, und damit erweist sich ein Hinabgehen unter das gesetzlich höchste Maß einer dreimonatigen Haftstrafe als ausgeschlossen. Da das Gesetz hiernach bei Festsetzung der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Haftstrafe dem richterlichen Ermessen keinerlei Spielraum gewährt und es sich somit um eine absolut bestimmte Strafe im Sinne des §. 394 Abs. 1 St.B.D.

handelt, so war dieser Vorschrift entsprechend auf die erwähnte Haftstrafe in gegenwärtiger Instanz zu erkennen.

Aus dem Verhältnisse der erkannten Gesamtstrafen ergibt sich zugleich von selbst der Betrag der Haftstrafe, welche auf jeden Theilbetrag der — abweichend von den in der Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 144 und Bd. 9 S. 466 mitgetheilten Fällen — durchweg nach gleichem gesetzlichen Maßstabe, in derselben Höhe für jeden Einzelfall, festgesetzten Geldstrafe zu rechnen ist...